

# FORUM STADTBILD BERLIN



## VEREINSSATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Forum Stadtbild Berlin e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Tätigkeiten des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung durch die Wiederbelebung einer bürgerlichen städtischen Kultur in Berlin. Anhand der Rekonstruktion des Berliner Schlosses und durch Bürgerbeteiligung in Fragen der Architektur und Stadtbildpflege sowie durch Vermittlung von Wissen über die historische Mitte Berlins soll die Bevölkerung über die städtebauliche und stadtplanerische Bedeutung historischer Kernbereiche in Berlin informiert und in den Meinungsbildungsprozess einer jeweiligen Neubebauung einbezogen werden.
2. Zum Erreichen dieses Zwecks errichtet der Verein einen thematischen Gesprächszirkel und wird in loser Folge kulturelle Veranstaltungen durchführen.
3. Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Vereins die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Verwendung für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen sowie für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses oder vergleichbarer Projekte. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören ebenfalls zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks resultieren aus
  - a) den regelmäßigen Jahresbeiträgen der aktiven und der Fördermitglieder,
  - b) aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Schenkungen, aus Vermächtnissen und aus Einnahmen anderer Art.



6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Zwecke des Vereins gemäß § 2 unterstützen.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auf fördernde oder aktive Mitgliedschaft zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufnahmemodalitäten einen Aufnahmeausschuss ernennen und hiermit beauftragen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Mitgliedschaft des Bewerbers wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Der Verein unterscheidet drei Kategorien der Vereinsmitgliedschaft, nämlich
  - a) die Ehrenmitgliedschaft,
  - b) die Mitarbeit als aktives Mitglied,
  - c) die Fördermitgliedschaft.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands hin ernannt. Sie sind nicht stimmberechtigt und von Beitragszahlungen befreit.
6. Aktive Mitglieder bringen neben dem Jahresmitgliedsbeitrag regelmäßig Zeit für den aktiven Einsatz für die Belange des Vereins ein. Der zeitliche Einsatz sollte einschließlich der Teilnahme an den Aktiventreffen nicht unerheblich sein.
7. Die Fördermitgliedschaft stellt den Regelfall einer Vereinsmitgliedschaft aus ideeller Verbundenheit heraus dar. Die Fördermitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt; sie entrichten einen Jahresbeitrag Fördermitgliedschaft. Zur Aufnahme in den Verein als Fördermitglied zahlen neue Fördermitglieder einen Aufnahmebeitrag.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
2. Die Mindesthöhe der Beiträge für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Juristische Personen sind auf die Fördermitgliedschaft beschränkt. Der Jahresbeitrag Fördermitgliedschaft juristischer Personen beträgt mindestens das Zehnfache des entsprechenden Mindestbeitrags natürlicher Personen. Die Höhe der Aufnahmegebühr für die Fördermitgliedschaft juristischer Personen wird im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand legt die Mindestbeiträge und Aufnahmegebühren für die Fördermitgliedschaft natürlicher Personen fest. Die Fördermitglieder schätzen sich auf der Basis der Mindestbeiträge jährlich neu ein.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder sowie der Fördermitglieder den Jahresbeitrag oder die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Streichung, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch Austritt, Ausschluss, Insolvenz oder Auflösung.
2. Die Streichung erfolgt, wenn das betreffende Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bezahlt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen oder den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere sein Ansehen schädigen, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied mindestens zwei Monate vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Jahresbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Es gilt die Regelung in § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine vorzeitige Abberufung und Neuwahl des gewählten Vorstands ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
3. Im Falle von ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandswahlen werden diese den Mitgliedern durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich angekündigt. Kandidatenvorschläge zur Wahl des Vorstands sind innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Wahlankündigung schriftlich beim Vorstand anzumelden.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der seinen Mitgliedern einzelne Aufgaben zugeordnet werden.



6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

## **§ 8 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der zu treffenden Regelung einverstanden sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Verwirklichung des Vereinszwecks
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
- die Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Festlegung der Höhe der Mindestjahresbeiträge und der Aufnahmebeiträge für Fördermitglieder

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit zweiwöchiger Frist eingeladen wird, sofern nicht nach § 7 Absatz 3 der Satzung eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder
  - Entscheidung über Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
  - Beschlussfassung über Fragen der Vereinsarbeit, zu Änderungen dieser Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.



5. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Aktive Mitglieder, die bis zum Termin der Mitgliederversammlung keinen Beitrag gezahlt haben, haben auf dieser kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung. Gewählt ist, wer dabei die jeweils meisten Stimmen erhält.
3. Bei der Vorstandswahl ist eine Mehrheitslistenwahl zulässig.
4. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 10 Absatz 2 der Satzung).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Region Berlin-Brandenburg zu verwenden hat.